

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die
Mitglieder des Naturschutzbeirates
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. B 603

Auskunft

Martin Castor

Fon 02421/22-1066300

Fax 02421/22-1066990

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

66/3

21. Januar 2025

Einladung zur 23. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einladung zur

23. Sitzung des Beirates

bei der Unteren Naturschutzbehörde

am Mittwoch, den 05. Februar 2025, 18:00 Uhr,

Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

Sparkasse Düren
IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln
IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale
0 24 21.22-0

Paketanschrift
Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise
kreis-dueren.de/datenschutz

Soziale Medien
kreis-dueren.de/socialmedia

Tagesordnung für die 23. Sitzung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 22. Sitzung des Naturschutzbeirates am 18.12.2024
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Neubau und Sanierung des Hauptsammlers 11, Abschnitt 5 im Sammlersystem der Gruppenkläranlage Düren-Merken
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
5. Laufende Verfahren in der Bauleitplanung
 - 5.1. Gemeinde Kreuzau: 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kreuzau „Hoesch Areal“ (Frühzeitige Beteiligung) im Parallelverfahren zur Aufstellung/ Änderung der Bebauungspläne E 18-2 „Schneidhausen“, E 18-3 „Rote Villa“ und E18-5 „Wohnsiedlung“
6. Sanierung der Heizungsanlage des Freibads Heimbach
7. Mitteilungen und Anfragen
 - 7.1. BImSchG-Verfahren zur Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in Nideggen, Ortsteil Berg-Thuir
 - 7.2. Sonstige Mitteilungen
 - 7.3. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

8. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen/ Mitteilungen zu TOP 3, 5.1, 6 sowie 7.1 sind beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Achim Siepen

Für die Richtigkeit:

Martin Castor

Neubau und Sanierung des Hauptsammlers 11, Abschnitt 5 im Sammlersystem der Gruppenkläranlage Düren-Merken

Sachverhalt:

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) unterhält im Einzugsgebiet der Gruppenkläranlage (GKA) Düren-Merken ein Kanalsystem bestehend aus Haupt- und Nebensammlern, welches kommunales und industrielles Rohabwasser sammelt und durch den Hauptsammler 11 (HS 11) der GKA Düren-Merken zuführt. Der Mitte der 1970er-Jahre errichtete HS11 aus Asbestzementrohren DN 1000 bis DN 1200 weist über weite Strecken bautechnische Sanierungsbedarfe auf. Diese ergeben sich durch auftretende Belastung durch schwefelhaltige Abwässer. Für die daraus resultierenden notwendigen Planungs- und Bauausführungsarbeiten wurde der HS 11, abhängig von den unterschiedlichen Rahmenbedingungen, in insgesamt 7 Planungsabschnitte unterteilt.

Mit dem Ersatz des bestehenden Sammlers durch eine Doppelkanalröhre wird eine geordnete und betriebssichere Abwasserableitung sichergestellt. Zukünftig steht damit ein redundantes System zur Verfügung, das die dauerhaft hohen Abflüsse (Einfluss der Industrieproduktion) ableiten kann, aber auch gleichzeitig betriebssicher die notwendigen Inspektionen und ggf. Sanierungen ermöglicht.

Im vorliegenden Antrag geht es um die Genehmigung des Neubaus und der Sanierung des Abschnitts 5. Die mit der Maßnahme verbundenen Gehölzrodungen wurden in einem separaten Verfahren zur Beantragung eines vorzeitigen Baubeginns bearbeitet und bereits in der 22. Sitzung des Beirates der Unteren Naturschutzbehörde am 18.12.2024 behandelt.

Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes:

Der Abschnitt 5 liegt im Dürener Stadtgebiet, hat eine Gesamtrassenlänge von ca. 3,0 km und verläuft vom Annakirmesplatz im Süden durch die Innenstadt Düren entlang der Rurstraße und endet im Norden an der Alten Eisenbahnbrücke außerhalb der geschlossenen Bebauung (vgl. Abb. 1). Die Umgebung ist durch Siedlungsstrukturen, Gehölzbestände und die Rur charakterisiert. Der Ruruferradweg wird stark von Erholungssuchenden frequentiert.

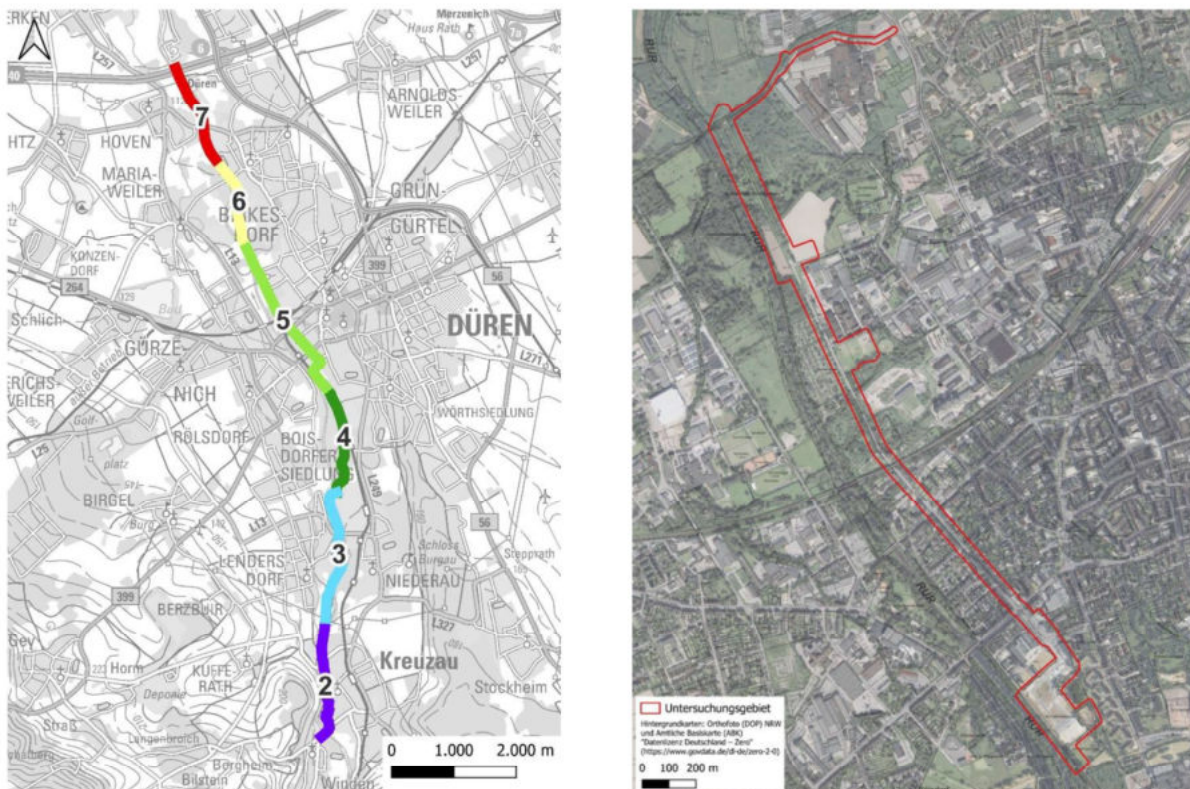


Abbildung 1: Räumliche Einordnung von Abschnitt 5 (links) und Darstellung des aktuellen Untersuchungsgebiets in Abschnitt 5 (rechts)

Im nördlichen Bereich verläuft die Trasse durch das Naturschutzgebiet „Teilbereiche der Ruraue im Stadtgebiet Düren“ gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Schutzgebietsausweisung der Bezirksregierung Köln vom 31.03.2005. Auf europäischer Ebene ist der Bereich zusätzlich als FFH-Gebiet „Rur von Obermaubach bis Linnich“ (DE-5104-302) ausgewiesen. Westlich an die Trasse angrenzend befindet sich in diesem Bereich ein geschützter Landschaftsbestandteil in Form einer alten Platanenreihe. Zum Schutz dieser wird im aktuellen Vorhaben vom bestehenden Trassenverlauf des Hauptsammlers 11 abgewichen.

Die geplante Trasse liegt zudem teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Landschaftsschutzgebiete im südlichen Teil des Kreises Düren“ gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Schutzgebietsausweisung der Bezirksregierung Köln vom 07.11.2007.

Abbildung 2 zeigt die Lage der o.g. Schutzgebiete. Der genaue Trassenverlauf kann den beiden beigefügten Übersichtslageplänen Süd und Nord (Ausdruck unmaßstäblich verkleinert – entgegen der Benennung in der Legende sind die Schutzgebiete in diesen beiden Karten nicht dargestellt) entnommen werden. Die Kanalneuverlegung erfolgt grundsätzlich in offener Bauweise. In den Schutzgebieten ist es u.a. insbesondere verboten, ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern, bauliche Anlagen zu errichten, Böden zu verfestigen oder die charakteristische Bodengestalt zu verändern, Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege zu befahren bzw. zu betreten, feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände zu lagern sowie Gehölze aller Art zu beseitigen oder zu beschädigen. **Für die Neubau- und Sanierungsmaßnahme ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich** (s.u.).

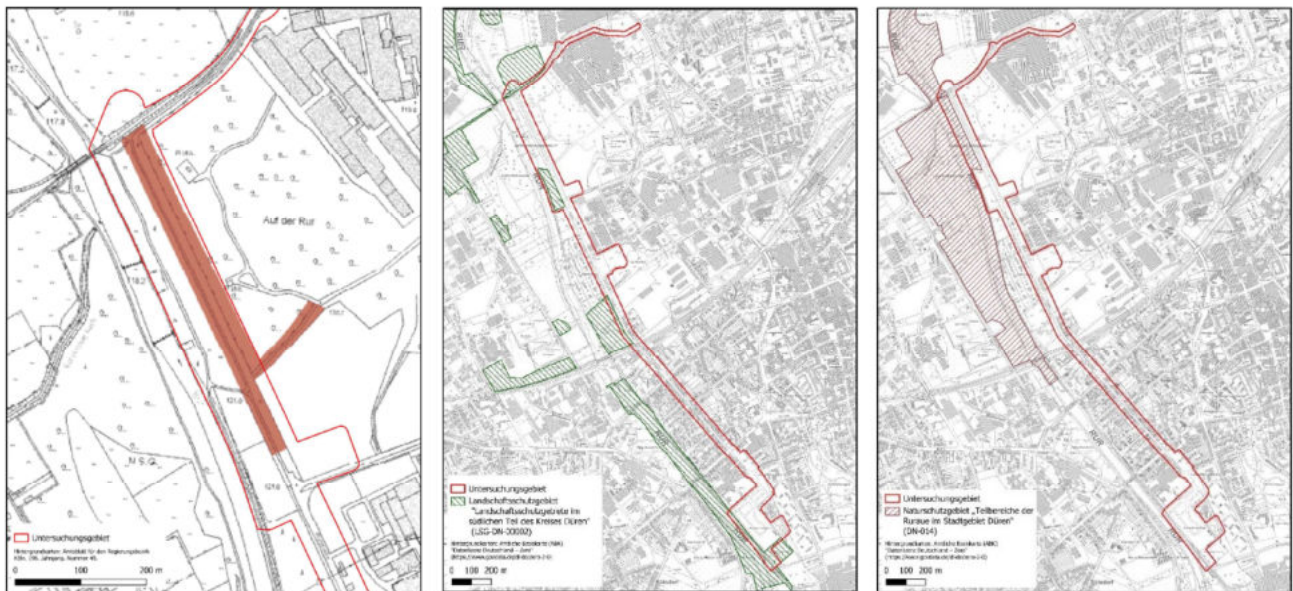


Abbildung 2: Darstellung der im Untersuchungsraum liegenden Schutzgebiete (links: geschützter Landschaftsbestandteil, Mitte: Landschaftsschutzgebiet, rechts: Naturschutzgebiet)

Auszüge aus den Unterlagen:

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen unter anderem ein Erläuterungsbericht (Heft 1, Dr. Pecher AG), ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP, Heft 5), ein Fachgutachten zum Artenschutz (Heft 6), eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Heft 7) sowie eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung (Heft 9, jeweils Planungsbüro Koenzen) vor.

1) Erläuterungsbericht

Im Zuge der Maßnahme wird der bestehende Asbestzementkanal des Hauptsammlers größtenteils zurückgebaut und meist lagegleich mit dem geplanten Sammler ersetzt. Der Rückbau erfolgt entsprechend dem Rückbaukonzept des WVER.

Die beiden Kanäle sind über gemeinsame Schachtbauwerke funktional miteinander verbunden. Um eine abschnittsweise Außerbetriebnahme zu ermöglichen, sind in einigen der Bauwerke jeweils drei Schieber eingeplant, die der Abflusslenkung dienen.

Die Trasse wird im südlichen und im nördlichen Bereich angepasst. Im südlichen Bereich verläuft die geplante Trasse nicht durch den Annakirmesplatz, sondern künftig entlang der westlichen und dann nördlichen Grenze des Platzes. Im nördlichen Bereich wird die Trasse nicht durch den Wirtschaftsweg mit geschützten Platanen am östlichen Rand geführt, sondern direkt westlich der vorhandenen Gashochdruckleitung Thyssengas.

Der hohe Grundwasserspiegel, der konstante Abwasserzufluss von 800 l/s – 1200 l/s und das Material des Bestandskanals aus Asbestzement bedingen eine besondere und aufwendige Abwasserüberleitung in Form von großen Heberkonstruktionen, um einen festen Bauablauf mit Ausführungssicherheit in der Innenstadtlage zu ermöglichen.

Neben der reinen Kanalisation wird mit der Bauausführung erstmalig eine qualifizierte Abluftbehandlung hergestellt, sodass neben der Qualität der Abwasserableitung auch eine deutliche Verringerung der Geruchsemissionen in der Dürener Innenstadt erreicht werden.

Die Baumaßnahme beginnt plangemäß am 10.08.2025 und wird im Frühjahr 2028 abgeschlossen. Die Ausführung erfolgt in zwei zeitgleichen Hauptbauabschnitten Nord und Süd- folglich mit mindestens zwei Baukolonnen. Die erste Kolonne führt die Bauausführung ab südlich der Kreuzung mit der Rurtalbahn bis zum Anschluss an den Abschnitt 4 durch, die zweite Kolonne führt die Bauausführung ab Anschluss an den Abschnitt 6/7 bis südlich der Kreuzung mit der Rurtalbahn aus.

2) LBP

Das geplante Vorhaben hat voraussichtlich v. a. baubedingte und somit temporäre Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Boden, Wasser, Flora / Biotope und Fauna, wobei z. B. Lärm und sonstige Störungen auch einen Einfluss auf Menschen haben können.

Die baubedingten Auswirkungen entstehen aus der Einrichtung der Baustelle sowie dem eigentlichen Betrieb der Baustelle. Relevant sind u. a. Veränderungen von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen, die mit dem Verlust von Habitaten einhergehen, Barriere- und Fallenwirkungen, Veränderungen des Bodens bzw. Untergrundes, verschiedene Störungen in Form von z. B. Lärm, Licht, Bewegung und Erschütterungen.

Anlagenbedingt kommt es kleinflächig zu Versiegelungen im Bereich von Schacht- und Lüftungsbauwerken. Außerdem kommt es im Bereich des HS 11 zu einer dauerhaften Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes.

Betriebsbedingt können vereinzelte Störungen durch den Betrieb von Schachtbauwerken, Lüftungsbauwerken und Zuwegungen entstehen. Außerdem muss zukünftig ein Schutzstreifen frei von Bäumen gehalten werden, damit das Wurzelwerk den HS 11 nicht beschädigt. Durch das Freihalten werden Vegetations- bzw. Biotopstrukturen teilweise dauerhaft verändert, wodurch auch Habitate verloren gehen.

Die dauerhaften und temporären Eingriffe wirken sich in unterschiedlichem Maße auf die Schutzgüter aus. Besonders stark sind diese potenziell für das Schutzgut Fauna zu prognostizieren (insbesondere baubedingt). Für das Schutzgut Boden kann eine weniger starke Beeinträchtigung abgeleitet werden; für die Schutzgüter Landschaftsbild, Wasser, Flora sowie Klima und Luft sind nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten. Das Schutzgut Mensch wird insbesondere durch Bauaktivitäten beeinträchtigt. Da sich die meisten Auswirkungen auf die Bauphase konzentrieren und somit temporär sind, sind insbesondere Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Bauablauf von Bedeutung. Manche Auswirkungen werden betriebs- und anlagenbedingt auch langfristig bzw. dauerhaft Einfluss nehmen. Dazu gehören z. B. kleinflächige Neuversiegelungen, die Freihaltung des Schutzstreifens von Gehölzen und eine Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes.

Um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, wurden in diesem LBP zahlreiche Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt, die in der Planung berücksichtigt werden müssen, um Beeinträchtigungen ausschließen zu können. Dabei dient dieses Heft auch als Sammelwerk für alle Maßnahmen, die in den anderen landschaftspflegerischen Gutachten (Heft 6 bis Heft 10) aufgestellt wurden. Eine Tabelle mit den vorgesehenen Maßnahmen ist beigefügt.

Der Großteil der temporär in Anspruch genommenen Flächen kann nach Beendigung der Maßnahme wiederhergestellt werden. Darüber hinaus sollen Flächen im Norden des Untersuchungsgebiets nach Beendigung der Maßnahme mit Bäumen heimischer Arten bepflanzt werden.

Zusätzlich wird der Einsatz einer Ökologischen sowie einer Bodenkundlichen Baubegleitung als zwingend erforderlich angesehen.

Laut Gutachten verbleibt nach Abschluss der Baumaßnahme und Umsetzung aller vorgesehenen Wiederherstellungs- und Pflanzmaßnahmen eine positive Bilanz an ökologischen Werteinheiten.

Die vorgesehene BE-Fläche auf einer Ackerfläche (Grundstücke der Gemarkung Düren, Flur 47, Flurstücke 6 und teilweise 102) sowie die nördlich anschließende Baustraße werden zunächst auch für den Neubau der Abschnitte 6 und 7 des Hauptsammlers genutzt, so dass eine Wiederherstellung erst nach Abschluss der weiteren Bauabschnitte erfolgen kann.

3) Fachgutachten zum Artenschutz

Durch die geplanten Bau- bzw. Sanierungsarbeiten kann es zu artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen kommen. Dabei handelt es sich größtenteils um baubedingte Beeinträchtigungen. Dazu gehören dauerhafte betriebs- und anlagenbedingte Wirkungen, wie u. a. Habitatveränderungen im Rahmen der Freihaltung des zukünftigen Schutzstreifens, sowie temporäre Störwirkungen während der Bauphase (akustische oder optische Störungen).

Laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag konnte für 20 Säugetierarten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Europäischer Biber, Feldhamster, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Haselmaus, Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Wimpernfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus), 14 Vogelarten (Bluthänfling, Eisvogel, Gänsesäger, Girlitz, Mäusebussard, Mittelspecht, Nachtigall, Pirol, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Star, Waldkauz und Waldohreule) und 2 Amphibienarten (Kleiner Wasserfrosch, Wechselkröte) eine Beeinträchtigung nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass für diese Arten eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) durchgeführt wurde.

Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung wurde u.a. eine Strukturbaumkartierung, eine Revierkartierung der Brutvögel, eine Haselmauskartierung, eine Biberkartierung, eine Horstbaumkartierung und eine Biotoptypenkartierung durchgeführt.

Im Ergebnis der Artenschutzprüfung wurden u.a. Hinweise auf das Vorkommen von mindestens 16, ggf. 17, Fledermausarten im Plangebiet ermittelt. Das Vorkommen von Haselmäusen ist in allen zusammenhängenden Gehölzbeständen im Plangebiet und entlang der geplanten Trasse zu erwarten (Nachweis in 6 von 10 Clustern), auch wenn im direkten Eingriffsbereich keine konkreten Haselmausnachweise vorliegen. Im Gesamtergebnis aller Brutvogelkartierungen (2015, 2022, 2024) wurde das Vorkommen von 85 verschiedenen Vogelarten im Plangebiet nachgewiesen, davon 32 planungsrelevante Arten. Temporäre Habitatveränderungen durch Störwirkungen während der Bauphase innerhalb der Brutzeit können für die planungsrelevanten Arten Mittelspecht und Waldkauz, sowie die nicht planungsrelevanten Arten Buntspecht und Hohltaube nicht ausgeschlossen werden. Zudem wurden Hinweise auf das Vorkommen von 6 planungsrelevanten Amphibienarten (Geburtshelferkröte, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Springfrosch und Wechselkröte) und einer planungsrelevanten Reptilienart (Schlingnatter) im Umfeld des Plangebiets ermittelt. Im Rahmen der Strukturbaumkartierung wurden 113 Strukturbäume in Abschnitt 5 dokumentiert.

Um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen durch Inanspruchnahme von Lebensräumen oder erhebliche Störungen zu vermeiden, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet, unter deren Einhaltung und fachgerechter Durchführung bzw. Begleitung ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die relevanten Artgruppen der Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten voraussichtlich ausgeschlossen werden kann. Dabei wird der Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) als zwingend erforderlich angesehen.

Die vorgesehenen Maßnahmen enthalten u.a. die Schaffung von Ersatzquartieren für Brutvögel (6 Nistkästen Mittelspecht, 3 Nistkästen Waldkauz, 4 Nistkästen Buntspecht, 1 Nistkasten Hohltaube), die Entwicklung von geeigneten Habitatstrukturen für Vögel (Totholzinseln), Vergrämuungsmaßnahmen und die Optimierung des Baubeginns für Haselmaus, Vögel, Amphibien und Reptilien, Bauzeitenbeschränkungen in sensiblen Bereichen, Horstschutzzonen, die Vermeidung von Nacharbeiten, die Minimierung von Beleuchtung, ein Brutvogelschutzkonzept für die ÖBB während der Bauphase, Kontrollen des Bau- und Umfeldes, die Vermeidung von Gewässerbildung auf den Eingriffsflächen, die

Einrichtung eines Amphibien- und Reptilienschutzzaunes bei Bedarf, sowie eine optimierte Unterhaltung des Schutzstreifens.

4) FFH-Verträglichkeitsstudie



Durch das geplante Vorhaben sind Teilbereiche des FFH-Gebietes „Rur von Obermaubach bis Linnich“ (DE-5104-302) durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen betroffen.

Innerhalb des UG liegen keine FFH-Lebensraumtypen, somit können für diese sowie ihrer charakteristischen Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden. Auch in dem Lebensraum der Arten des Anhanges II wird durch das Vorhaben nicht dauerhaft eingegriffen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls auszuschließen sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird.

Abbildung 3: Darstellung des im Untersuchungsraum liegenden FFH-Gebiets

Zur erforderlichen Befreiung für den Neubau und Sanierung des Hauptsammlers 11, Abschnitt 5 in den Schutzgebieten:

Befreiungen von den o.g. Verboten können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1, Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Als zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung einer Befreiung gilt das Erfordernis eines atypischen Sachverhalts.

Das Vorhaben erfüllt die genannten Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung, da im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Auch handelt es sich um einen atypischen Sachverhalt, denn die aktuellen Anforderungen hinsichtlich der Abwasserart und -menge (Haushalts- und Industrieabwässer) und die technischen Fortschritte im Gebiet der Abwasserentsorgung waren zum Zeitpunkt der Aufstellung der o.g. ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Schutzgebietsausweisung nicht absehbar. Auch mit den signifikanten entstehenden Schäden durch die o.g. schwefelhaltigen Abwässer und den daraus resultierenden Sanierungsbedarfen des bestehenden Sammlers hat bei Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnungen niemand gerechnet.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG zu erteilen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben bereits in der 18. Sitzung des Naturschutzbeirates am 20.09.2017, in der 26. Sitzung am 25.09.2019, in der 22. Sitzung am 18.12.2024 sowie in einer Beteiligung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates am 25.02.2020 Gegenstand der Beratungen war. In diesen Fällen ging es jeweils um die Entfernung von Gehölzbeständen zum Schutz der bestehenden und zur Freimachung der geplanten Trasse. Soweit hier schon vorzeitige Rodungen behandelt wurden, hatte der Beirat bei Befreiungen von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht. Weitere Mitteilungen erfolgten in der 5. Sitzung am 15.12.2021 und der 11. Sitzung am 29.03.2023.

In der Sitzung werden Vertreter des WVER und des beauftragten Gutachterbüros anwesend sein und das Vorhaben vorstellen sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum/zur "Neubau und Sanierung des Hauptsammlers 11, Abschnitt 5 im Sammlersystem der Gruppenkläranlage Düren-Merken" keinen Gebrauch.

Tabelle: Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die verwendeten Maßnahmenkürzel und Darstellungsweisen setzen sich folgendermaßen zusammen:

- „M“ = Maßnahme zum Schutz des Menschen
- „Bo“ = Maßnahme zum Schutz des Bodens
- „Ku“ = Maßnahme zum Schutz von Kulturgütern
- „Wa“ = Maßnahme zum Schutz von Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern
- „Kl“ = Maßnahme zum Schutz von Klima und Luft
- „Fl“ = Maßnahme zum Schutz der Flora
- „Fa“ = Maßnahme zum Schutz der Fauna

- „1“ = Kategorie für Maßnahmen in Bezug auf Gehölzschnitt und Gehölzrodungen (Baufeldfreimachung, Freimachen für Schutzstreifen und Kampfmittelsondierung) – *Diese Kategorie wird in einem gesonderten Verfahren zur Beantragung eines vorzeitigen Bau-beginns für die Rodungsarbeiten bearbeitet*
- „2“ = Kategorie für Maßnahmen in Bezug auf Einrichtung und Betrieb der Baustelle
- „3“ = Kategorie für Maßnahmen in Bezug auf den Betrieb des Sammlers

- „a-m“ = individuelle Codierung der jeweiligen Maßnahme

- CEF-Maßnahmen bzw. Maßnahmen zum allgemeinen Strukturausgleich werden rosa markiert
- Sonstige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden grün markiert

Nr.	Maßnahme	Schutzgut
M2a	<u>Reduzierung von Lärm</u> Zum Schutz der Anwohner sollte Lärm in bewohnten Bereichen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Unvermeidbare lärmintensive Tätigkeiten sollten in Zeiten gelegt werden, in denen die meisten Menschen arbeiten.	Mensch
M2b	<u>Minimierung von Staubemissionen</u> Zum Schutz der Anwohner und Erholungssuchenden ist das Erzeugen von Staub auf ein Minimum zu reduzieren bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchten) zu mildern.	Mensch, Klima & Luft
M2c	<u>Erhalt Wegenetz</u> Das Wegenetz muss soweit gesichert werden, dass keine Engpässe für Rettungsdienste entstehen.	Mensch
Bo2a	<u>Minimierung des Flächenanspruchs</u> Während der Bauphase ist die Beanspruchung von Flächen so zu minimieren, dass Baustraßen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nur an weniger empfindlichen oder bereits gestörten Stellen konzentriert werden und somit keine ökologisch nachhaltigen Beeinträchtigungen entstehen. Anlagenbedingt ist der HS 11 so zu planen, dass so wenig Fläche wie möglich neu versiegelt werden muss.	Boden & Fläche
Bo2b	<u>Vermeidung von Bodenverdichtung / Auflockerung von Böden</u> Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen müssen als Baustraßen soweit wie möglich vorhandene Straßen und Wege genutzt werden. Ist dies nicht möglich, sind die unbefestigten Flächen durch das Anlegen von Baustraßen oder das Auslegen von Matten vor Beschädigung und Verdichtung zu schützen. Zur Vermeidung von Bodenverdichtung außerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche und der Baustraßen muss die Baustellenumgebung vor Befahren geschützt werden. Wo sich Bodenverdichtungen nicht vermeiden lassen, ist der Boden zunächst mechanisch	Boden

Nr.	Maßnahme	Schutzgut
	<p>aufzulockern und falls möglich anschließend mit bodenlockernden, tiefwurzelnden Pflanzen zu begrünen.</p> <p>Grundsätzlich sind bei Bodenarbeiten die Vorgaben der DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731 zu beachten.</p>	
Bo2c	<p><u>Trennung des Bodenaushubs</u> Der Bodenaushub ist sorgfältig in Ober- und Unterboden zu trennen, separat zu lagern und nach Abschluss der Maßnahme wieder einzubauen. Außerdem ist ein Verlagern von Boden von einem Bauabschnitt zum anderen (d. h. ein Vermischen von Böden verschiedener Herkunft) zu vermeiden.</p>	Boden
Bo2d	<p><u>Schutz von zwischengelagertem Bodenmaterial</u> Bei der Zwischenlagerung ist das Bodenmaterial vor Verdichtungen und Vernässungen zu schützen: die Lager für den humosen Oberboden sind auf eine Höhe von 2 m zu begrenzen, das Befahren der Bodenlager ist zu unterlassen. Die Miete ist so anzulegen, dass Oberflächenwasser ungehindert abfließen kann und sich kein Einstau am Fuß bildet. Sollte es zu einer Lagerung des Bodens von mehr als drei Monaten während der Vegetationszeit kommen, ist eine Zwischenbegrünung gegen das Aufkommen von unerwünschter Vegetation und gegen Erosion der Bodenmiete vorzusehen. Die Ansaat ist entsprechend nach DIN 18917 durchzuführen.</p>	Boden
Bo2e	<p><u>Bodenarbeiten bei geeigneter Witterung</u> Der Einbau und die Rekultivierung des Bodens sollten, wie das Abtragen des Oberbodens, bei geeigneter Witterung geschehen, um Verschlammungen und Verdichtungen zu vermeiden. Geeignete Witterung wird in diesem Zusammenhang so definiert, dass der Boden befahren werden kann, ohne dass Verdichtungen entstehen. Dies ist der Fall, wenn er gut abgetrocknet ist, z. B. am Ende des Sommers oder, wenn er gefroren ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass grundwasserbeeinflusste Böden sehr empfindlich auf Eingriffe reagieren.</p>	Boden
Bo2f	<p><u>Rekultivierung</u> Nach Abschluss der Baumaßnahme sind etwaige Bodenschädigungen zu beseitigen und die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen. Dies kann durch Sanierungen, Bodenlockerungsmaßnahmen, Rekultivierungen und Zwischenbewirtschaftungen der Flächen erreicht werden.</p>	Boden
Bo2g	<p><u>Schutz vor Schadstoffeinträgen</u> Zum Schutz des Bodens vor Schadstoffeinträgen im Zuge der Baumaßnahmen müssen beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden, wasser- und bodengefährdende Stoffe dürfen nur auf befestigten Flächen gehandhabt werden.</p>	Boden
Bo2g	<p><u>Hochwertige Verwendung von überschüssigen Böden</u> Sofern überschüssiger Boden aus dem Gebiet abgeführt werden soll, ist dieser einer möglichst hochwertigen Verwendung zuzuführen. Bei großen Mengen sollte vorab ein Verwertungskonzept erstellt werden.</p>	Boden

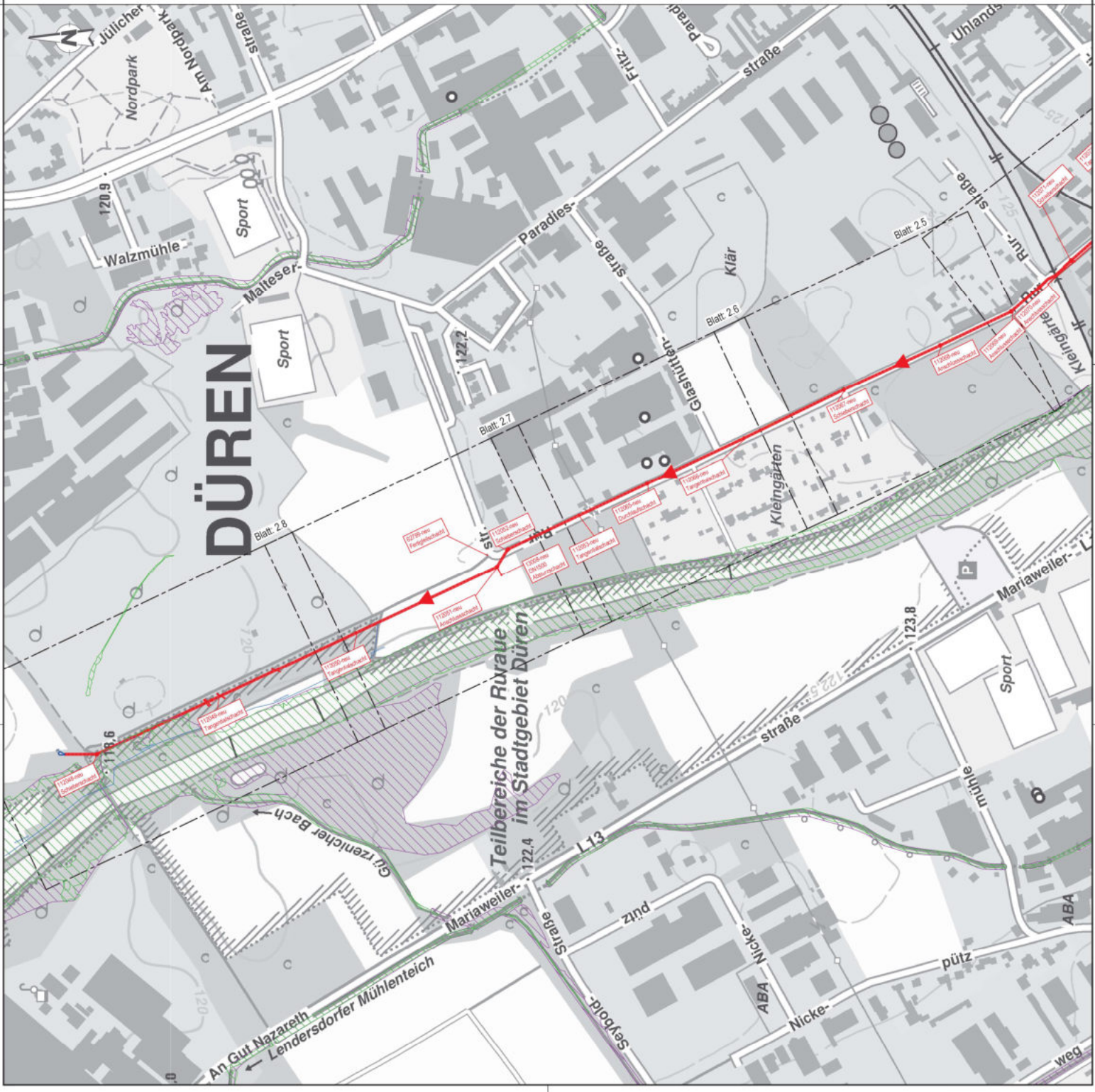
Nr.	Maßnahme	Schutzgut
Bo2h	<u>Erstellung Entsorgungskonzept für nicht verwertbare Böden</u> Aufgrund der Vorbelastung des UG durch Auffüllungen und Altlastenverdachtsflächen, ist es außerdem sinnvoll, im Vorfeld ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Dies ist notwendig, um die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des Aushubmaterials zu gewährleisten.	Boden
Bo2i	<u>Gutachterliche Begleitung bei Eingriffen in Boden / Grundwasser</u> Unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Böden, der zahlreichen Auffüllungen und der zu erwartende Verunreinigung des Grundwassers durch LCKW, PAK und BTEX im Bereich des UG wird eine gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten bei Eingriffen in das Schutzgut Boden, in die Auffüllungen und beim Abpumpen des Grundwassers empfohlen. Im Vorfeld der Arbeiten sollte mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden, ob die anfallenden Haufwerke vor ihrer Abfuhr einzeln beprobt werden sollen.	Boden / Wasser: Grundwasser & Oberflächengewässer
Ku2a	<u>Überwachung von Denkmälern</u> Die Baudenkmäler im UG sollten regelmäßig auf Schäden, z. B. in Form von Rissen, kontrolliert werden. Sollten Schäden auftreten sind diese zu dokumentieren und der Denkmalbehörde mitzuteilen.	Kulturgüter
Ku2b	<u>Meldung archäologischer Funde</u> Sollten bei den Baumaßnahmen archäologische Fundstätten entdeckt werden, ist ein sofortiger Baustopp einzuhalten. Der Fund muss an das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemeldet werden.	Kulturgüter
Wa2a	<u>Vermeidung Verunreinigung durch wasserdichten Verbau</u> Eine Verunreinigung des Grundwassers durch die Errichtung des wasserdichten Verbaus ist durch die Auswahl geeigneter Materialien zu begrenzen.	Wasser: Grundwasser
Wa2b	<u>Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen außerhalb der Überschwemmungsgebiete</u> Um Abschwemmungen von wassergefährdenden Stoffen wie Treibstoffen für Baufahrzeuge zu vermeiden, sind die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen so zu wählen, dass sie außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegen.	Wasser: Oberflächengewässer
Wa2c	<u>Hochwasserschutz</u> Der Einfluss der Bauarbeiten auf den Hochwasserabfluss muss minimiert oder idealerweise ausgeschlossen werden.	Wasser: Oberflächengewässer / Mensch
Wa2d	<u>Wassergefährdende Stoffe</u> Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern und zu sichern (beispielsweise in dichter Wanne aus geeignetem Material), dass eine Verunreinigung des Bodens nicht zu erwarten ist.	Wasser: Grundwasser
Wa2e	<u>Stationäre Verbrennungsmotoren</u> Stationäre Verbrennungsmotoren und Aggregate sind auf befestigtem und dichtem Untergrund oder mit entsprechenden Schutzvorrichtungen (beispielsweise Wannen) aufzustellen.	Wasser: Grund- und Oberflächenwasser
Wa2f	<u>Notfallset für wassergefährdende Stoffe</u> Alle eingesetzten Maschinen, die wassergefährdende Stoffe (z. B. Hydrauliköl, Diesel) mitführen, sind für	Wasser: Grund- und Oberflächenwasser

Nr.	Maßnahme	Schutzgut
	den Schadensfall mit einem Notfallset (Bindemittel, Auffanggefäße etc.) auszurüsten.	
Wa2g	<u>Kontrolle von Geräten und Maschinen</u> Geräte und Maschinen sind arbeitstäglich vor Einsatz (nach längerer Arbeitsunterbrechung erneut) auf technisch einwandfreien Zustand (z. B. Dichtigkeit von Getriebe, Tank, Leitungen etc.) zu überprüfen. Die Zustandsprüfungen sind zu dokumentieren (Datum und Unterschrift).	Wasser: Grund- und Oberflächenwasser
Wa2h	<u>Betankung von Fahrzeugen</u> Für den Tankvorgang müssen Auffangwannen zum Unterstellen bereitstehen. Außerdem müssen ausreichend Ölbindemittel für den Fall von Treibstoffverlusten und Unfällen vorgehalten werden.	Wasser: Grund- und Oberflächenwasser
Wa2i	<u>Treibstoff</u> Die Tanks und Stutzen sind mittels Auffangwannen gegen Verluste zu sichern. Bei einem Treibstoffverlust ist sofort Bindemittel einzusetzen. Bei größeren Mengen ist sofort die Bauleitung zu verständigen und es sind Gegenmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers, der oberirdischen Gewässer und des Bodens zu ergreifen.	Wasser: Grund- und Oberflächenwasser
Wa2j	<u>Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen</u> Nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist der kontaminierte Boden sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Aushub und die Entsorgung von verunreinigtem Boden hat im Einvernehmen mit der Unteren Wasserschutzbehörde (UWB) / Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) zu erfolgen. Entsprechende Vorfälle sind zu dokumentieren und der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung ist vorzulegen.	Wasser: Grund- und Oberflächenwasser
Wa2k	<u>Betriebsstörungen</u> Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in das Gewässer gelangen, sind unverzüglich der UWB anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.	Wasser: Grund- und Oberflächenwasser
Wa2l	<u>Alarmplan</u> Es ist ein Alarmplan für Umweltunfälle, insbesondere Unfälle auf den Baustraßen aufzustellen bzw. Konkretisierung des vorhandenen, all-gemeinen Alarmplans unter dem Punkt Umweltunfälle. Der Alarmplan muss u. a. Folgendes enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen mit umweltgefährdenden Stoffen. • Telefonnummern der zu informierenden Stellen in der einzuhaltenden Reihenfolge (Meldekette), einschl. Kontakt der UWB • Der Alarmplan ist gut einsehbar und dauerhaft zugänglich auf der Baustelle auszuhängen. 	Wasser: Grund- und Oberflächenwasser
Kl2a	<u>Einsatz von schadstoffarmen / umweltfreundlichen Fahrzeugen und Maschinen</u> Um Verunreinigungen der Luft zu vermeiden, sind für die Bauarbeiten möglichst schadstoffarme / umweltfreundliche Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.	Klima & Luft / Mensch
Fl2a	<u>Vermeidung von Eingriffen in wertvolle Biotope</u> Eingriffe in wertvolle Biotope sind zu vermeiden, da diese i. d. R. nicht kurzfristig und wenn überhaupt nur	Flora: Biotoptypen

Nr.	Maßnahme	Schutzgut
	<p>sehr aufwendig und unter hohen Kosten wiederhergestellt werden können. Als wertvolle Biotope werden hier Biotope mit einem Wert ab 7 fest-gelegt.</p>	
FI2b	<p><u>Zulassen Strauch- und Krautschicht im Bereich des Schutzstreifens</u> Um die Auswirkungen auf die Vegetation teilweise wieder auszugleichen, sollte im Anschluss an die Bauarbeiten der Aufwuchs einer Strauch- und Krautschicht auf dem Schutzstreifen des HS 11 an geeigneten Bereichen zugelassen werden. Bäume dürfen in diesem Bereich aus Sicherheitsgründen allerdings nicht wieder wachsen. Weitere positive Effekte können im Zusammenhang mit der Entwicklung geeigneter Habitatbestandteile für die Haselmaus erzielt werden, indem man in Teilbereichen ggf. gezielt Futtersträucher der Art anpflanzen könnte, z. B. Hasel, Schlehe, Holunder, Weißdorn und Brombeere.</p>	<p>Flora: Vegetation / Biotoptypen; Fauna: Hasel-maus</p>
FI2c	<p><u>Vegetationsschutz</u> Die Vegetationsflächen (inkl. der Wurzelbereiche von Bäumen) sind während der Baumaßnahmen vor negativen Einwirkungen zu schützen. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor chemischen Verunreinigungen • Schutz vor Hitze • Schutz vor mechanischen Schäden • Schutz vor Vernässung und Überstauung • Schutz von Bäumen bei Freistellung • Schutz des Wurzelbereiches bei Bodenauftrag • Schutz des Wurzelbereiches gegen Bodenabtrag • Schutz des Wurzelbereiches beim Aushub von Gräben oder Baugruben • Schutz des Wurzelbereiches von Bäumen bei Gründungen • Schutz des Wurzelbereiches von Bäumen bei befristeter Belastung • Schutz von Bäumen bei befristeter Grundwasserabsenkung <p>Die Vorgaben der DIN 18920 sind zu beachten.</p>	Flora
FI2d	<p><u>Beachtung der Baumschutzsatzung der Stadt Düren</u> Für Bäume, die sich „im Zusammenhang von bebauten Ortsteilen“ und im Bereich eines geltenden B-Plans befinden, ist die Baumschutzsatzung der Stadt Düren zu beachten (Stadt Düren 2014). Bäume, die im Geltungsbereich liegen, sind demnach vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Ggf. sind rechtzeitig vor Baubeginn Ausnahmen oder Befreiungen zum Fällen betroffener Bäume bei der Stadt Düren einzuholen, woraufhin Ersatzpflanzungen und / oder Ausgleichszahlungen notwendig werden können.</p>	Flora: Bäume
Fa2a	<p><u>Schaffung von Ersatzquartieren (CEF-Maßnahme im Zusammenhang mit den baubedingten Störwirkungen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 x Buntspechtkasten • 6 x Mittelspechtkasten • 1 x Hohltaubenkasten • 3 x Waldkauzkasten 	Fauna: Vögel

Nr.	Maßnahme	Schutzgut
	Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	
Fa2b	<u>Entwicklung von geeigneten Habitatstrukturen (Maßnahme zur allgemeinen Strukturverbesserung):</u> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Totholzinseln / natürliche Entwicklung von Strukturen an Gehölzen Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Vögel (+ Fledermäuse, Haselmaus und zahlreiche weitere Arten, die Gehölze nutzen)
Fa2c	<u>(Vorsorgende) Vergrämnungsmaßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Eingriffsflächen über die gesamte Dauer der Baumaßnahmen unattraktiv halten Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Haselmaus, Vögel, Amphibien und Reptilien
Fa2d	<u>Optimierung des Baubeginns zur Vergrämung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn nach Winterschlaf der Haselmaus und Wurzelstubbenentfernung • Baubeginn vor der Brutzeit Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Haselmaus und Vögel
Fa2e	<u>Bauzeitenbeschränkungen in sensiblen Bereichen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Möglichkeit im Norden des UG keine Durchführung störungsintensiver Tätigkeiten innerhalb der Brutzeit Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Vögel
Fa2f	<u>Horstschtzonen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung optimierter Schutzzonen für in Horsten brütende Vögel während der Brutzeit Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Vögel
Fa2g	<u>Minimierung von akustischen Störwirkungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bestmögliche Berücksichtigung lärmminimierender Maßnahmen Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Fledermäuse und Vögel
Fa2h	<u>Vermeidung von Nacharbeit und zusätzlicher Beleuchtung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung täglicher Arbeitszeiten von 07:00 bis höchstens 20:00 h und nach Möglichkeit kein Einsatz zusätzlicher Beleuchtung Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Fledermäuse, Eulen und Amphibien (+ einige andere nacht- bzw. dämmerungsaktive Arten)
Fa2i	<u>Minimierung von Beleuchtung während der Bauphase (sofern Fa2h nicht eingehalten werden kann):</u> <ul style="list-style-type: none"> • Ökologisch verträglich optimierte Beleuchtung, wo auf Beleuchtung nicht verzichtet werden kann Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Fauna: Fledermäuse, Eulen und Biber (+ einige andere nacht- bzw. dämmerungsaktive Arten)
Fa2j	<u>Kontrolle des Bau- und Umfeldes:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgliche Prüfung auf Feldhamsterbaue auf Ackerflächen 	Fauna: Feldhamster, Vögel, Amphibien und Reptilien (+ einige sonstige Arten)

Nr.	Maßnahme	Schutzgut
	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvogelschutzkonzept für Kontrollen durch die ÖBB während der Bauphase • Kontrolle der Eingriffsflächen und ggf. Ab-sammeln von Amphibien und Reptilien <p>Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.</p>	
Fa2k	<p><u>Amphibien- und Reptilienschutzzaun (nach Bedarf):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Bedarf bzw. Notwendigkeit Aufstellen von Schutzzäunen <p>Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.</p>	Fauna: Amphibien und Reptilien
Fa2l	<p><u>Vermeidung von Gewässerbildung auf den Eingriffsflächen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bildung von geeigneten Amphibienfortpflanzungsgewässern vermeiden <p>Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.</p>	Fauna: Amphibien
Fa2m	<p><u>Sicherung von Baugruben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Baugruben so sichern, dass Tiere entweder nicht hineinfallen können oder von alleine wieder herauskommen <p>Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.</p>	Fauna: Biber, Amphibien und Reptilien (+ einige weitere Arten)
Fa3a	<p><u>Optimierte Unterhaltung des Schutzstreifens:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Notwendige Rückschnitte regelmäßig und rechtzeitig außerhalb der Brutzeit und der Zeit des Winterschlafes der Haselmaus durchführen <p>Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.</p>	Fauna: Haselmaus und Vögel (+ andere gehölzgebundene Arten)
Fa3b	<p><u>Minimierung von Beleuchtung während des Betriebes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ökologisch verträglich optimierte Beleuchtung, wo auf Beleuchtung nicht verzichtet werden kann <p>Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.</p>	Fauna: Fledermäuse, Eulen und Biber (+ einige andere dämmerungs- und nachtaktive Arten)



Zeichenerklärung

- vorläufig geschütztes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Wasserschutzzone II
- Wasserschutzzone IIIa
- Biotop
- FFH-Gebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- CEIF-Flächen



Quellennangabe (Kataster/Schutzgebiete/DTK):
 Landes NRW (2023)
 Landes NRW (2023) - Stand: 3. Version 2.0
 (www.gewaersta.dlr.de/area-3-4)

Hinweis:
 Keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vermögensangaben.
 Dem Plan liegt folgendes Koordinatensystem zugrunde:
 ETRS89 / UTM Zone 32N

Auftraggeber
Stadt Düren

Bauprojekt: Düren		C-Teil		Name		Plan N: 1.2	
Bauplaner: Dr. Pecher AG		Datum: 04.2024		Kurzform: Rur/11		Blatt N: 1.2	
Bearbeiter: Dr. Pecher AG		Datum: 04.2024		Kurzform: Rur/11		Blatt N: 1.2	
Geprüft: Dr. Pecher AG		Datum: 04.2024		Kurzform: Rur/11		Blatt N: 1.2	

Entwurfplanung
 Hauptplanmerkmale 11
 Abschnitt 5 im
 Sammelplan der GKA Düren-Merken

Planart: Übersichtsplan Nord

WNR
 Maßstab: 1:500
 Blatt: 1.2



Zeichenerklärung

- Vorbildig geschütztes Überschwemmungsgebiet
- Überschwemmungsgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Wasserschutzzone II
- CEIF-Flächen

Layout:
Blatt 2.2

Blattlinie

Kanal geplant:
per Kanalspuren

Quellenangabe (Kataster/Schutzgebiete/DTK):

Land NRW (2023)
Landesdatenzentrum - Daten - Version 2.0
(www.gisdata.landes.nw.de/geo-3-4)

Hinweis:

Keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vermessungsleistungen.
Dem Plan liegt folgendes Koordinatensystem zugrunde:
ETRS89 / UTM zone 32U

pecher
Stadt Düren

WNR

Bauprojekt: St. Peter AG		Blatt: Blatt 2.1	
Datum: 04.2024		Plan N: L1	
Bearbeiter: M. Kurz/Jan		Projekt: Umlandzone	
Geprüft: M. Kurz		Umfeld: Umlandzone	

Entwurfplanung
Hauptkammer 11,
Abschnitt 5 im
Sammlersystem der GKA Düren-Merken

Planart: Übersichtsplan Süd

WNR, Maßstab: 1:2500
Blatt: L1

Gemeinde Kreuzau: 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kreuzau „Hoesch Areal“ (Frühzeitige Beteiligung) im Parallelverfahren zur Aufstellung/ Änderung der Bebauungspläne E 18-2 „Schneidhausen“, E 18-3 „Rote Villa“ und E18-5 „Wohnsiedlung“

Sachverhalt:

Die Firma Hoesch plant auf ihrem gesamten Areal in Kreuzau-Schneidhausen eine städtebauliche Neuordnung und Umstrukturierung. Anlass für dieses Projekt ist eine notwendige Verlagerung der Produktion und der daraus resultierende Komplettabriss der Hallen. Die Firma möchte vermeiden, dass das Gelände brachfällt – daher wird eine angemessene Nachnutzung und Umstrukturierung für das Gesamtgelände angestrebt.

Für die Entwicklung des Hoesch-Areals ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist aktuell als Gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Außerdem sind noch kleine Teile als landwirtschaftliche Fläche, Grünfläche und Wohnbaufläche ausgewiesen. Im Zuge der 43. FNP-Änderung werden diese zu Gemischter Baufläche (M1 + M2) und Wohnbaufläche (W1 + W2) geändert. Parallel zu der Änderung des FNP sollen Bebauungspläne in Teilabschnitten aufgestellt werden, um die gewünschten Bauflächen zu realisieren und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

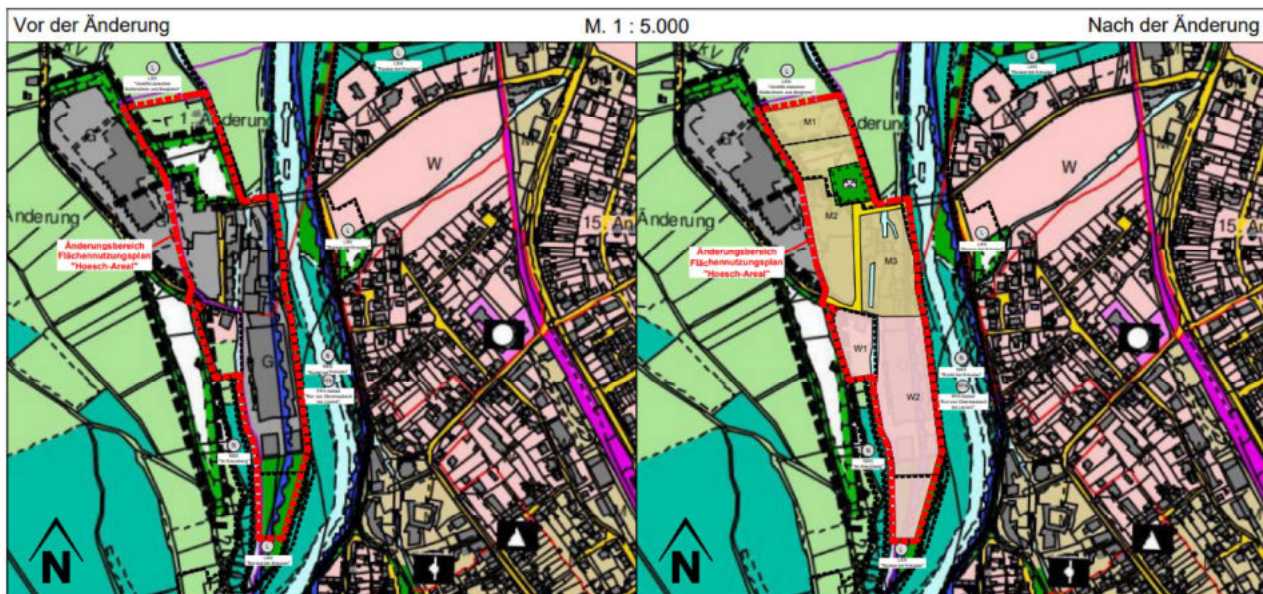


Abbildung 1: Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplans vor und nach der Änderung

Auszug aus den Planunterlagen:

Der 7,2 ha große Änderungsbereich liegt im nordwestlichen Teil von Kreuzau im Bereich Schneidhausen und umfasst Teile der Flure 14 und 19, Gemarkung Kreuzau und Flur 41, Gemarkung Winden. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um das sog. Hoesch-Areal.

Im Norden befindet sich das Gelände der „Roten Villa“, welche als kulturlandschaftsprägendes Gebäude erhalten werden soll. Südlich daran anschließend befindet sich eine historische Parkanlage, die ebenfalls in ihrem ursprünglichen Umfang erhalten und in Wert gesetzt werden soll.

Südlich an den Park angrenzend durchquert die K29 „Schneidhausen“ in einer S-Kurve mit einer kurzen Geraden zwischen den Änderungsbereich. Westlich der Straße befindet sich der Parkplatz der Firma Hoesch sowie brachliegende teilversiegelte Bereiche. Östlich der K29 befindet sich das historische denkmalgeschützte Stammhaus, die Hoesch-Verwaltung, einzelne Produktionshallen und der denkmalgeschützte Lendersdorfer Mühlenteich.

Der südliche Teil des Änderungsbereiches umfasst große Produktionshallen, einzelne Wohngebäude und teilweise Grünflächen entlang des Mühlenteiches und der Rur. Der Nordteil des Änderungsbereich im Umfeld der „Roten Villa“ und der Historischen Parkanlage (M1 und teils M2) liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-5 „Voreifel

zwischen Wollersheim und Bergheim“. Der Bereich des W1 sowie der südliche Teil des W2 liegen innerhalb des LSG 2.2-6 „Ruraue bei Kreuzau“. Im südlichen Teil des W2 befindet sich im Landschaftsplan außerdem noch eine überlagernde Zweckbestimmung für Brachflächen, die in bestimmter Weise zu pflegen ist. Außerhalb des Änderungsbereiches liegen westlich das Naturschutzgebiet NSG 2.1-6 „Im Kreuzberg“ und östlich das Naturschutzgebiet NSG 2.1-19 „Rurtal bei Kreuzau“.

Für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans sind aktuell die folgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren und Nutzungskonzeptionen geplant bzw. bereits im Verfahren:

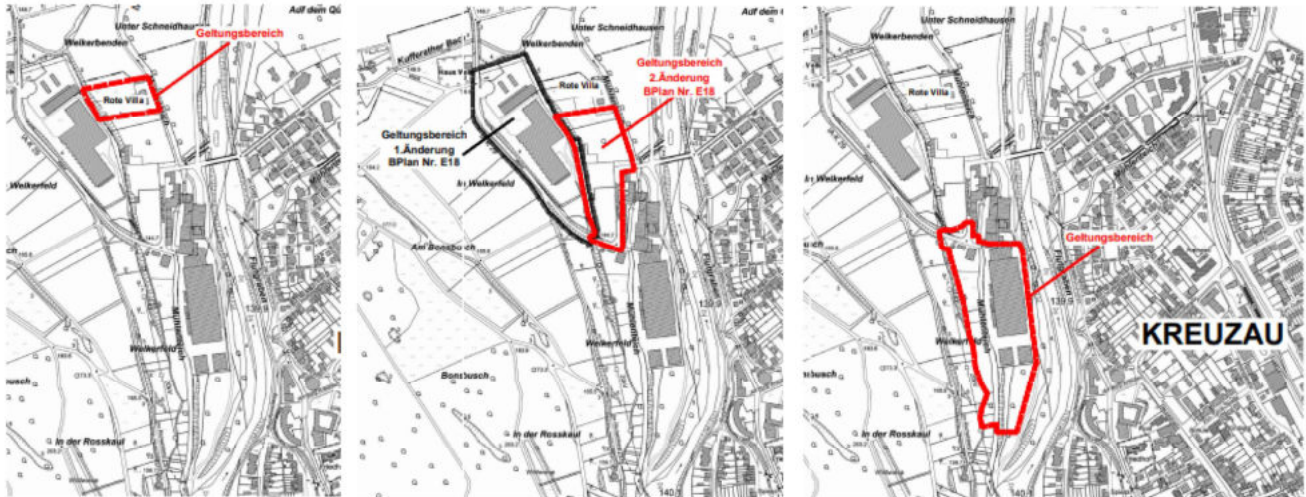


Abbildung 2: Geltungsbereiche der im Parallelverfahren aufzustellenden/ zu ändernde Bebauungspläne E 18-3 "Rote Villa" (links), E 18-2 "Schneidhausen" (Mitte) und E 18-5 "Wohnbebauung" (rechts)

M1: Im nördlichen Teil des Änderungsbereichs befindet sich die „Rote Villa“ mit Ihren Nebengebäuden. Das Objekt wurde in den 1880er Jahren als freistehendes dreigeschossiges Wohnhaus mit südlichem Erkervorbau konzipiert. Daneben befinden sich die angegliederten Wirtschaftsbauten. Die sehr stark sanierungs- und renovierungsbedürftige Rote Villa soll wieder nutz- und bewohnbar gemacht werden. Die Konzeption sieht darüber hinaus eine Ergänzung der Roten Villa mit CO₂-neutralen Büro- und Gewerbeflächen in nachhaltiger und energieeffizienter Bauweise vor. Die verkehrliche Anbindung soll über den vorhandenen Böschungsfuß am westlichen Rand des Änderungsbereiches erfolgen, so dass die historische Parkanlage keine Beeinträchtigung erfährt. Das Gebiet rund um die „Rote Villa“ (M1) soll dazu als „Gemischte Baufläche“ dargestellt werden. Parallel wird für diesen Teilbereich ein Bebauungsplan (E18-3: 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 18 „Rote Villa“, aktuell in der frühzeitigen Beteiligung) aufgestellt.



Abbildung 3: Planentwurf zum Bebauungsplan E 18-3 "Rote Villa"

M2: Der Teilbereich M2 befindet sich zusammen mit der Historischen Parkanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplans E18 „Schneidhausen“. Der heutige Zustand dieses Bereiches ist geprägt von großflächig versiegelten PKW-Parkplatzflächen, Schotterflächen, ungeordnetem Bewuchs und nicht erkennbaren Strukturen im Bereich des Historischen Parkes. Auf dem heutigen Parkplatzbereich ist die neue Hoesch-Hauptverwaltung mit Ausstellungs- und Besucherflächen sowie Büro- und Verwaltungsräumlichkeiten geplant. Die übrigen Flächen sollen wohn- und gewerbewirtschaftlich genutzt werden. Beispielsweise könnte im südlichen Teil des M2 ein Medizinisches Versorgungszentrum mit Facharztpraxen, Apotheke usw. entstehen. Die Bauflächen werden im Zuge der FNP-Änderung als „Gemische Baufläche“ ausgewiesen. Die aus dem 18. Jahrhundert stammende historische Parkanlage soll rekultiviert und entsprechend rekonstruiert, bepflanzt und „aufgeforstet“ werden. Die Anlage, mit Ihrem strategisch günstig gelegenen Standort am

RurUfer-Radweg soll wieder bedeutend und prägend für das Hoesch-Areal sein. Dazu sollen auch Aufenthaltsmöglichkeiten und neue Wegeführungen zum besseren Parkelerlebnis beitragen. Im Zuge der FNP-Änderung wird der Bereich der Historischen Parkanlage als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Die „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ bleibt bestehen. Parallel wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Änderung des Bebauungsplans E18 „Schneidhausen“ (E18-2: 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. E18 „Schneidhausen“, aktuell in der öffentlichen Auslegung) durchgeführt.



Abbildung 4: Planentwurf zum B-Plan E 18-2 "Schneidhausen")

M3: Die Konzeption sieht vor, diesen zentralen „Kernbereich“ des Hoesch-Areals neu zu organisieren, umzugestalten und mit einer neuen Ausrichtung, neue Nutzungen zu etablieren. Das unter Denkmalschutz stehende Stammhaus und der denkmalgeschützte Mühlenteich sollen anhand der Konzeption aufgewertet und erlebbar gemacht werden. Im Einzelnen ist beabsichtigt in diesem Bereich ein Tagungszentrum, gastronomische Einrichtungen, eine Hotelanlage sowie eine Eventlocation entstehen zu lassen. Das Gebiet rund um das Stammhaus, den angrenzenden Produktionshallen soll dafür als Mischgebiet umgewandelt werden. Der Mühlenteich verläuft teils offen, teils überbaut durch das M3-Gebiet. In der 43. Änderung des Flächennutzungsplans bleiben diese Flächen vorher wie nachher als „Wasserflächen“ dargestellt. Auch hier wird für den Teilbereich im Parallelverfahren ein Bebauungsplan (aktuell noch nicht im Verfahren) aufgestellt.



Abbildung 5: Planentwurf zum B-Plan E 18-5 "Wohnbebauung"

W1: Mit den neuen, zusätzlichen Wohngebietsflächen westlich des Mühlenteiches, sollen im südlichen Bereich des Hoesch-Areals neue Bebauungsmöglichkeiten für den Wohnungsbau entstehen. An dieser Stelle soll bezahlbarer Wohnraum in verkehrsgünstiger Lage entstehen. Dazu soll die bereits bestehende Wohnbauflächen-Darstellung im Flächennutzungsplan in südliche Richtung erweitert werden. Der im Änderungsbereich gelegene Teil des Mühlenteiches bleibt vorher wie nachher „Wasserfläche“. Die Fläche W1 ist ebenfalls Teil eines parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans (E 18-5: 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 18 „Wohnsiedlung“, aktuell in der frühzeitigen Beteiligung).

W2: Die heute vollständig mit Produktionshallen und Bewegungsflächen versiegelten Bereiche sollen einer nachhaltigen Folgenutzung zugeführt werden. Durch den kompletten Rückbau der Anlagen soll zwischen den Naturräumen des Mühlenteiches und der Rur ein neues nachhaltiges Wohnquartier entstehen. Dazu wird dieser Teilbereich nach der Änderung des FNP als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Zur Verbesserung der Anbindung dieses Bereiches ist eine Fuß- und Radwege-Verbindung als Brücke über die Rur nach Kreuzau geplant. Damit wäre der neue Wohnstandort mit den innerörtlichen Nutzungen und dem Bahnhof im Zentrum von Kreuzau unmittelbar vernetzt. Zusammen mit dem Teilbereich W1 wird auch der Teilbereich W2 mit einem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan (E 18-5: 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 18 „Wohnsiedlung“, aktuell in der frühzeitigen Beteiligung) überplant.

Auszüge aus der FFH-Vorprüfung:

Das FFH-Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung "Rur von Obermaubach bis Linnich" befindet sich direkt angrenzend zum Plangebiet und ist daher vom Vorhaben betroffen.

Östlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0). Eine Beeinträchtigung der weiteren Lebensraumtypen kann allein anhand des räumlichen Abstands ausgeschlossen werden.

Es wurden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen formuliert:

V1: In den Lebensraumtyp 91E0 „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ östlich des Eingriffsbereichs darf nicht eingegriffen werden– weder durch Befahren noch durch Lagerung von Material.

V2: Es dürfen keine schädlichen Stoffeinträge, Trübungen durch Sedimenteintrag und dauerhafte Veränderungen im Mühlenteich und in der Rur erfolgen. Eingriffe im unmittelbaren Uferbereich finden nicht statt. Jedoch muss auch gewährleistet sein, dass belastete oder getrübt oberflächlich ablaufende Abwässer aus der Bauzone nicht in die Fließgewässer geraten. Dies kann beispielsweise durch gezielte Ableitung der Abwässer in die Kanalisation und ggf. Sedimentsperren erfolgen.

Das Gutachten kommt zu dem Fazit, dass erhebliche Beeinträchtigungen aller Lebensraumtypen des Gebiets und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinien, sowie des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinien bei Beachtung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Auf eine weitere FFH- Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Auszüge aus der Artenschutzprüfung:

Im Zuge einer Datenrecherche und unter Berücksichtigung der Habitatstrukturen vor Ort wurde das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer Artenschutzprüfung I. Im Anschluss erfolgte eine tiefergehende Artenschutzprüfung der Stufe II mit mehreren Untersuchungsschwerpunkten.

Nach dem derzeitigen Planungsstand kommt es zur Entfernung von Gehölzen und Gebäuden, sodass Fledermäuse und in Höhlen, Bäumen und Gebäuden brütende Vogelarten betroffen sein könnten. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, sowie eine CEF-Maßnahme wurden im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung formuliert. Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme können Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.

Die vollständigen Unterlagen können unter folgendem Link auf der Website der Gemeinde eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/kreuzau/plan?pid=82779>

Die Unterlagen zu den im Parallelverfahren aufzustellenden/ zu ändernden Bebauungsplänen können unter den folgenden Links auf der Webseite der Gemeinde eingesehen werden:

E 18-2 „Schneidhausen“: <https://www.o-sp.de/kreuzau/plan?pid=79458>

E 18-3 „Rote Villa“: <https://www.o-sp.de/kreuzau/plan?pid=82781>

E18-5 „Wohnsiedlung“: <https://www.o-sp.de/kreuzau/plan?pid=82801>

Im Rahmen der Sitzung werden Vertreter der Gemeinde Kreuzau bzw. des beauftragten Gutachterbüros das Vorhaben vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Sanierung der Heizungsanlage des Freibads Heimbach

Sachverhalt:

Die Stadt Heimbach plant eine umfassende Modernisierung der Heizungsanlage im Freibad Heimbach. Nach fast 30 Jahren ist die Heizungstechnik des Freibades veraltet und soll nun erneuert werden. Dafür wird die vorhandene Wasser-Wasser-Wärmepumpe durch die neueste Technik ersetzt. Hierbei wird die Wärme aus der Rur entnommen, um das Wasser des Schwimmbades zu erwärmen.

Im Zuge der Modernisierung der Heiztechnik erfolgt ebenfalls eine Erneuerung der Entnahmestelle mit angrenzendem Filterschacht. Die bestehenden Einrichtungen werden zurückgebaut und durch neue ersetzt. Der vorhandene Entnahmeschacht ist mit einer Filterwand ausgestattet, die bei Hochwasserereignissen überströmt wurde. Für diese Ereignisse konnte nicht vollständig sichergestellt werden, dass keine Fische oder Kleinlebewesen in den Entnahmeschacht gelangten. Durch den Neubau der Anlage wird dieses Szenario nun verhindert. Das Einleitungsrohr zur Rückführung des entnommenen Flusswassers in die Rur bleibt bestehen.

Abgesehen von der Wärmeabgabe erfolgt keine weitere Nutzung oder Veränderung des entnommenen Wassers. Weder stoffliche noch chemische Eingriffe werden vorgenommen. Das Wasser bleibt in seiner ursprünglichen Beschaffenheit erhalten und wird nach der Nutzung vollständig in die Rur zurückgeführt. Entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen sind erforderlich.

Das Freibad umfasst Flurstück 50 in der Gemarkung Heimbach, Flur 001. Zusätzlich sind mit dem Vorhaben Eingriffe in den Flurstücken 87 (Flur 1, Gemarkung Heimbach) und 235 (Flur 4, Gemarkung Heimbach) verbunden.

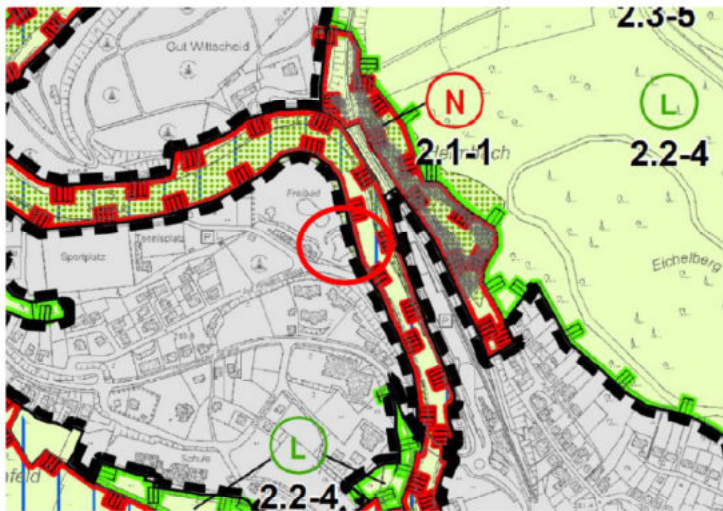


Abbildung 1: Lage des Eingriffsbereichs (roter Kreis) im Grenzbereich zwischen der Ortslage Heimbach und Naturschutz- bzw. FFH-Gebiet

Der Eingriffsbereich liegt zum Teil in der Ortslage Heimbach, zum anderen Teil im Naturschutzgebiet (NSG) „Rurtal von der Staumauer Heimbach bis Stadtgrenze nördlich Blens“ gemäß Festsetzung Ziffer 2.1-2 des rechtskräftigen Landschaftsplans Heimbach. Der Bereich des NSGs ist auf europäischer Ebene als FFH-Gebiet DE-5304-301 „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“ ausgewiesen. Bei der Rur und ihrer Ufer handelt es sich zudem um die FFH-Lebensraumtypen Fließgewässer mit Unterwasservegetation (BT-5204-0205-2014) und Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (BT-5204-0216-2014).

Grundsätzlich ist Unterhaltung rechtmäßiger Anlagen in NSG unberührt. Im NSG ist es u.a. insbesondere verboten, bauliche Anlagen zu errichten, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen sowie Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Gehölze aller Art und Struktur (z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche) oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden. Da umfangreiche Eingriffe in die Bodenstruktur erfolgen, ist für die Sanierungsmaßnahme eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG vorzusehen (s.u.).

Auszüge aus den Unterlagen:

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen unter anderem ein Erläuterungsbericht, eine Übersichtskarte, Lagepläne, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), eine artenschutzrechtliche Vorprüfung und eine FFH-Vorprüfung (jeweils PE Becker GmbH) vor.

Zur Erneuerung der bestehenden Entnahmestelle mit angrenzendem Filterschacht muss eine Rampe und eine Ebene in der Böschung hergestellt werden. Die Ebene ist erforderlich, um die Aufstellung eines Baggers im Arbeitsbereich vor dem Schacht zu ermöglichen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme wird auf der Ebene der Pumpencontainer aufgestellt. Durch die Ausführung als Container, kann der Eingriff in den Untergrund samt großflächiger Baugrubenböschungen vermieden werden. Der Eingriff in die umliegenden Flächen wird somit auf ein Minimum reduziert. Durch die Lage im Böschungsbereich der sowieso herzustellenden Baugrube wird ebenfalls nochmals die Eingriffsfläche reduziert, da keine weitere Fläche einbezogen werden muss.

Der Container befindet sich in dieser Lage außerhalb des Überschwemmungsgebietes und wird aufgrund seines Standortes (unterhalb der Liegeflächen) untergeordnet wahrgenommen. Eine alternative unterirdische Aufstellung oder weit entfernte Lösung würden weitreichendere Tiefbauarbeiten verursachen.

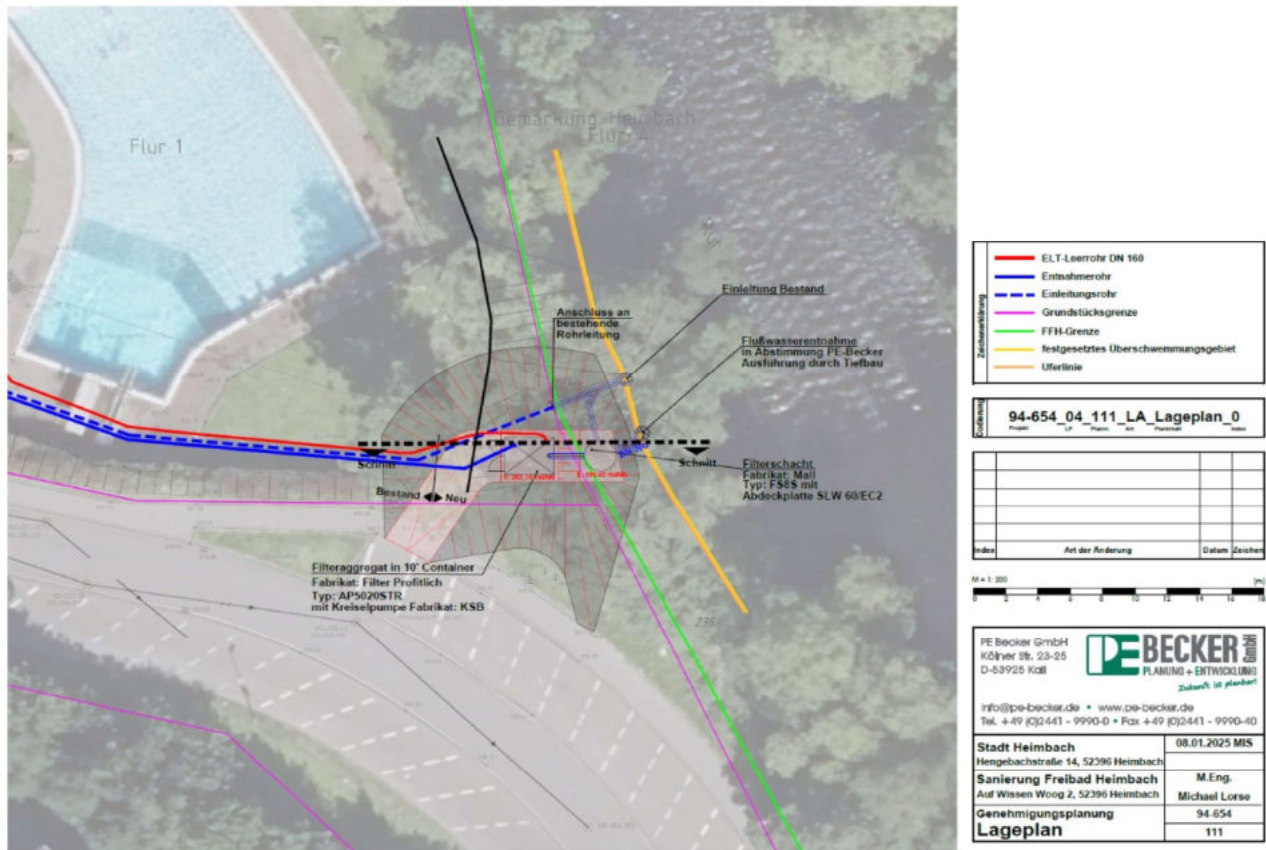


Abbildung 2: Lageplan der zu erneuernden Entnahmestelle samt Filterschacht und Pumpencontainer

Es ist eine etwa 205 m² große Baugrube notwendig, dafür müssen sieben Bäume entfernt werden. Durch den Eingriff entsteht ein Punktedefizit von 797 Punkten, das über das Ökokonto von Wald und Holz NRW ausgeglichen werden soll.

Während der Baumaßnahme ist zur Erneuerung der Wasserentnahmestelle eine Wasserhaltung notwendig. Um ein trockenes Arbeiten zu ermöglichen, wird kleinflächig im Bereich der Entnahmestelle mit Hilfe von Sandsäcken ein Fangdamm errichtet. Das Wasser innerhalb der Wasserhaltung wird über einen Pumpensumpf abgepumpt und anschließend der Rur wieder zugeführt. Für eventuell auftretende Sedimente läuft das abgepumpte Wasser zuerst in einen Absetzcontainer und anschließend im Freigefälle über die bestehende Ablaufleitung in die Rur. Im Anschluss an die Bauarbeiten wird der Uferbereich wieder in seinen Ausgangszustand versetzt.

Im Zuge einer Datenrecherche und unter Berücksichtigung der Habitatstrukturen vor Ort wurde das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer ASP 1. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wurden im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung formuliert.

Um Gefährdungen für die Haselmaus und Brutvögel zu vermeiden ist eine zweigeteilte Bauzeitenregelung für die Gehölzentfernung einzuhalten. Zusätzlich sind vor Beginn der Arbeiten zwei Haselmauskästen im räumlich-funktionalen

Zusammenhang auszubringen und die Gehölze sind vor ihrer Entfernung auf Höhlen und mehrfach nutzbare Nester zu kontrollieren.

Die Arbeiten im Uferbereich der Rur sind ausschließlich im Trockenen durchzuführen, wobei eine temporäre Wasserhaltung außerhalb der Laichzeit eingerichtet werden muss.

Zum Schutz der potenziell überwinterten Haselmaus sind Eingriffe in den Boden nicht während des Winterhalbjahrs durchzuführen. Dadurch können auch Amphibien, die ebenfalls im Boden überwintern können, geschützt werden. Durch die Errichtung eines Amphibienschutzzauns, der das gesamte Baufeld umfasst, können Amphibien am Einwandern in das Baufeld gehindert werden.

Das Gutachten kommt zu dem Fazit, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen, Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der durchgeführten FFH-Vorprüfung wurde gutachterlich festgestellt, dass durch den kleinräumigen Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen für den FFH-Lebensraumtyp „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ entstehen. Beeinträchtigungen für den angrenzenden Lebensraumtyp sowie die gelisteten Arten können unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Es ist nicht mit einer Verschlechterung der Schutz- und Entwicklungsziele des Gebietes zu rechnen. Die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes stehen der Modernisierung der Heizanlage des Freibads nicht entgegen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz liegt gemäß 4.1.4.2 bei der Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsleitungen/ -anlage in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung auf die Erhaltungsziele vor (Baugattellcharakter).

Zur erforderlichen Befreiung für die Sanierungsmaßnahme in den Schutzgebieten:

Befreiungen von den o.g. Verboten können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Als zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung einer Befreiung gilt das Erfordernis eines atypischen Sachverhalts.

Das Vorhaben erfüllt die genannten Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung, da die Sanierungsmaßnahme für den Betrieb des Freibades erforderlich ist und somit Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Auch handelt es sich um einen atypischen Sachverhalt, da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplans Heimbach die vorhandene Wärmepumpe an der Rur dem Satzungsgeber nicht bekannt war. Zudem bestand keine Kenntnis darüber, dass die bestehende Vorrichtung zur Entnahme von Flusswasser eine Gefahr für Fische und Kleinlebewesen darstellt. Mit einem Umbau bzw. Ersatz der bestehenden Technik kann diesem Aspekt Rechnung getragen werden und die Funktionsfähigkeit der Wärmepumpe entsprechend der aktuellen technischen Standards und Umweltauforderungen hergestellt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG zu erteilen.

Eine Beteiligung der anerkannten Verbände gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zwecks Erteilung einer Befreiung § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) wird durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zur "Sanierung der Heizungsanlage des Freibads Heimbach" keinen Gebrauch.

BImSchG-Verfahren zur Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in Nideggen, Ortsteil Berg-Thuir

Sachverhalt/ Auszüge aus den Unterlagen:

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co KG plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N175-6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m auf einer im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ausgewiesenen Fläche (Konzentrationszone 3a) der Stadt Nideggen.

Die geplante Anlage soll auf einer landwirtschaftlich genutzten Flächen südöstlich der Stadt Nideggen und westlich der Ortschaft Berg errichtet werden (Gemarkung Berg-Thuir, Flur 2, Flurstück 159). Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Voreifel zwischen Wollersheim und Berghheim" gem. Ziffer 2.2-5 des Landschaftsplanes 3 "Kreuzau/Nideggen".

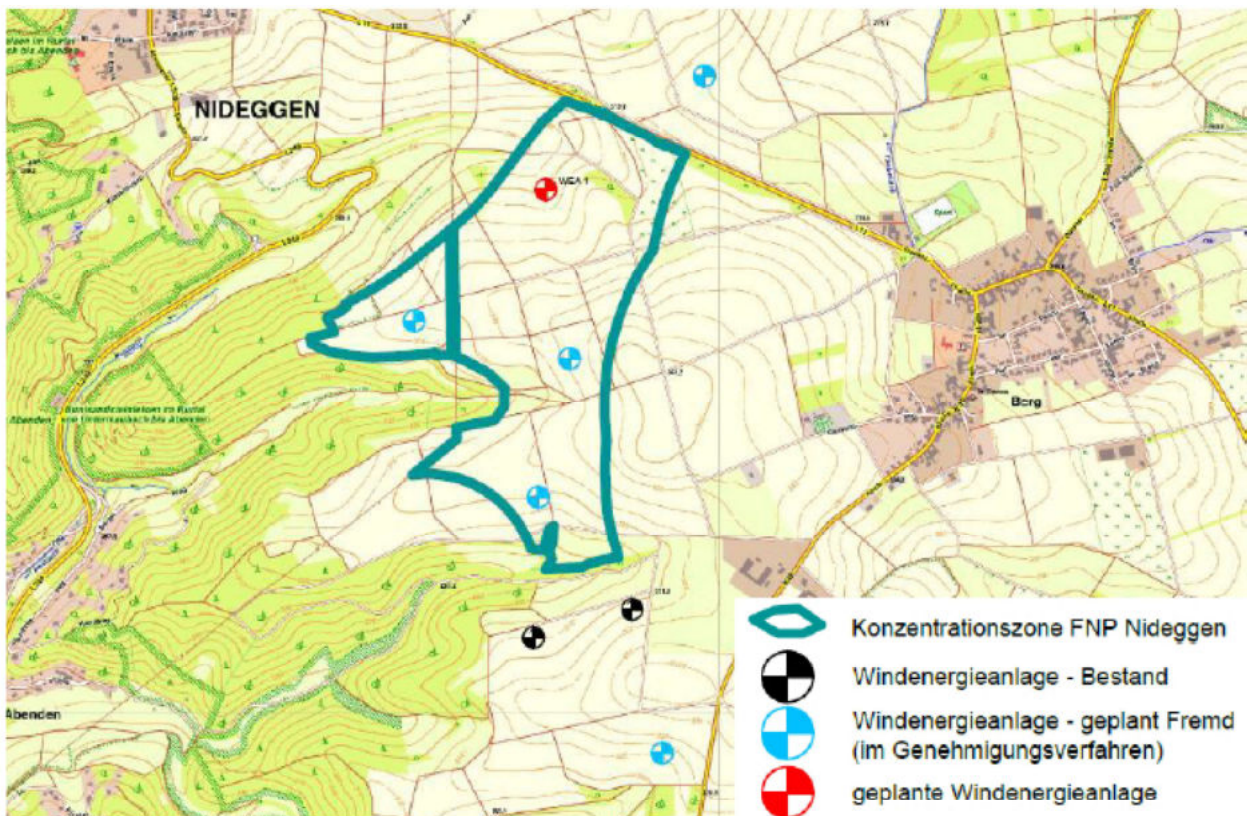


Abbildung 1: Topografischer Übersichtslageplan mit Standort der WEA (rot)
(Darstellung nicht maßstabsgerecht)

Die Belange von Natur und Landschaft wurden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages und eines artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzeptes bearbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt.

Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) i.V. mit dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung, im Zuge der „Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen in NRW“ ein Ersatzgeld zu zahlen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde daher ein Ersatzgeld i.H.v. 60.596,77€ ermittelt.

Die Baumaßnahme stellt im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff dar. Im Rahmen der angewandten Eingriffsregelung ist daher ein ökologisches Defizit zu ermitteln. Es wurde ein Defizit von insgesamt

2.881 ökologischen Werteinheiten ermittelt, die zum Baubeginn durch eine geeignete Maßnahme auszugleichen sind.

Auf die Einreichung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG und eines artenschutzrechtlichen Gutachtens wurde hinsichtlich des § 6 WindBG verzichtet, da sich der WEA-Standort in einem Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG befinden. Mit § 6 WindBG wurde die EU-NotfallVO in eine nationale Regelung überführt. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erfolgt gemäß der Vorgaben zur modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 6 WindBG. Dazu wird das artenschutzrechtliche Gutachten aus der Aufstellung des "Teilflächennutzungsplanes Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich für das Stadtgebiet von Nideggen" und das artenschutzfachliche Maßnahmenkonzept herangezogen.

Das Konzept empfiehlt folgende Vermeidungsmaßnahmen:

- Bei Inbetriebnahme der WEA ist - i.S. des Fledermausschutzes - für die Zeiträume vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ein allgemeiner („umfassender“) Abschaltalgorithmus für die Zeiten zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang einzurichten, wenn folgende Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $>10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min- Mittel von $< 6 \text{ m/s}$ in Gondelhöhe (MUNV & LANUV 2024). Unter Anwendung dieses Abschaltalgorithmus kann ein potenzielles Tötungsrisiko i.d.R. unter die Signifikanzschwelle gesenkt und damit das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes vermieden werden. Dieses umfassende, allgemeine Abschaltscenario kann durch ein freiwilliges Gondelmonitoring des Vorhabenträgers nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden (VM 1).
- Vorübergehende Abschaltung im Falle der Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Alternativ sieht der Leitfaden NRW (MUNV & LANUV 2024) einen Abstand der Flächen vom Mastfußmittelpunkt von 150 m bei einer Dauer von 72 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses vor (Details RASKIN 2024). Die Erkennung des jeweiligen Bewirtschaftungsereignisses erfolgt mittels eines installierten Kamerasystems, welches anschließend die Abschaltung initiiert (VM 2).
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (VM 3) kann die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten verringern.
- Es wird ein Zeitfenster für die Baufeldfreimachung (VM 4) eingehalten.

Mit Datum vom 08.01.2025 wurde die Untere Naturschutzbehörde zu einer Stellungnahme zur Errichtung und zum Betrieb der oben beschriebenen Windenergieanlage (WEA) bei Berg-Thuir für genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bis zum 06.02.2025 aufgefordert.

Die Unterlagen zum Verfahren werden den Beiratsmitgliedern vor der Sitzung zur vertraulichen Verwendung per Mail zugesandt, da es sich um ein nicht-öffentliches Verfahren handelt. Dafür wird die Plattform Cryptshare genutzt.

Das Verfahren besitzt Konzentrationswirkung, so dass das naturschutzfachliche Verfahrensrecht nicht zur Anwendung kommt. Damit sind formell keine rechtlich eigenständigen Genehmigungen, Zustimmungen, Ausnahmen und Befreiungen durch die UNB erforderlich. Hiermit wird der Beirat jedoch auch ohne rechtliche Verpflichtung im Verfahrensablauf einbezogen bzw. informiert.

Da die Abgabe der Stellungnahme der UNB nach der Beiratssitzung erfolgen kann, besteht die Möglichkeit, ggf. aus dem Beirat kommende Impulse in die Stellungnahme der UNB aufzunehmen.